

behörde hierüber Anzeige zu machen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich besonders auf den Milzbrand, die Tollwut und den Roß der Pferde, auf die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, auf die Lungenseuche des Rindviehs, auf den Rotlauf der Schweine und auf die Geflügelcholera.

Die Polizeibehörde ordnet auf erhaltene Anzeige im Einvernehmen mit dem Kreisierarzt, nachdem dieser den Sachverhalt ermittelt hat, die nötigen Schutzmaßnahmen an. Insbesondere kann sie verfügen, daß die erkrankten oder seuchenverdächtigen Tiere abzusondern und zu beobachten seien, daß über die seuchenverdächtigen Anwesen die Verkehrssperre verhängt werde, daß die noch gesunden Tiere geimpft, die erkrankten oder verdächtigen Tiere getötet, ihre Kadaver unschädlich gemacht und die Ställe desinfiziert werden. Die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten kann im Fall des Ausbruchs einer Seuche untersagt werden.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird regelmäßig und für die sonst an der Seuche gefallenen Tiere wird in bestimmten Fällen dem Besitzer Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. Waren die Tiere mit Roß oder Lungenseuche behaftet, so hat zunächst die Provinz die Entschädigungen zu zahlen, kann aber ihrerseits den Schaden auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Mauleseln oder Rindvieh verteilen. Wer vom Ausbruch einer Seuche oder vom Seuchenverdacht nicht rechtzeitig Anzeige erstattet oder die polizeilich angeordneten Schutzmaßnahmen nicht befolgt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung. 1025

4. Gegen die Rinderpest, eine durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und ihre verheerende Wirkung besonders verderbliche Seuche, hat ein besonderes Reichsgesetz ähnliche Schutzmaßnahmen vorgeesehen. Die Entschädigungen werden hier aus der Reichskasse vergütet. 1026

## V. Die Forstwirtschaft.

1. Der Wald<sup>4</sup> ist in verschiedener Hinsicht von allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung: Er liefert das nötige Brenn-, Nutz- und Bauholz, sowie Jagd und Weide. Er hindert den zu raschen Abfluß des Regen- und Schneewassers und bietet hierdurch den besten Schutz sowohl gegen Ueberschwemmungen wie gegen das Austrocknen des Erdbodens und das Verfiegen der Quellen. An steilen Hängen schützt er vor Schneesturz und Berggrutsch; er ist hier zugleich das unentbehrliche Befestigungsmittel des überdies in anderer Weise meist 1027

<sup>4</sup> Die Wälder bedecken im Deutschen Reiche ungefähr ein Viertel des ganzen Bodens.